

Jugendordnung der „Jugend der bayerischen Gartenbauvereine“ (JbG)

§1 Name

Die Arbeitsgemeinschaften (nachfolgend AG genannt) „Kinder- und Jugendarbeit“ der Kreisverbände im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. mit ihren Kinder- und Jugendgruppen bilden die „Jugend der bayerischen Gartenbauvereine“ (nachfolgend JbG genannt). Sie versteht sich als Landesjugend des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V. (nachfolgend LV genannt).

§2 Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages der AG des Kreisverbandes, dessen Prüfung in der JbG-Jugendgeschäftsordnung geregelt wird.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft der AG des Kreisverbandes ist, dass die Kinder- und Jugendgruppen die Jugendordnung ihres Kreisverbandes und die AGs der Kreisverbände die vorliegende Jugendordnung anerkennen und ihr Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Jugendordnungen organisieren.

§3 Ziele und Aufgaben in der JbG

1. Die Mitglieder und zugehörigen Kinder- und Jugendgruppen sollen jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennbar machen und Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur in Bayern fördern. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen der einzelnen Ortsvereine, die AGs der Kreisverbände und die JbG sind gemeinnützig tätig.

§4 Landesjugendversammlung, Landesjugendleitung

1. Die Jugendsprecher/innen der AG der Kreisverbände sowie deren Jugendbeauftragte und je ein/eine Vertreter/in aus den Bezirksverbänden treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Landesjugendversammlung der JbG. Die Versammlung hat die Funktion des regelmäßigen Informationsaustausches der Mitglieder untereinander, der Aus- und Fortbildung, der Absprache über gemeinsame Veranstaltungen, sie entscheidet über den Haushaltsplan, nimmt Berichte aus der Landesjugendleitung entgegen und beschließt Änderungen der Jugendordnung. Sie ist zu-dem für die Wahl der Landesjugendsprecher/innen, und Entlastung der Landesjugendleitung zuständig. Die Landesjugendsprecher/innen sowie die Kassenverwalter/in und Rechnungsprüfer/innen sind jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Die Landesjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Jugendordnung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind die AGs der Kreisverbände, jede AG eines Kreisverbandes hat eine Stimme unabhängig von der Zahl ihrer Gruppen oder deren Mitglieder.
3. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendsprecher/innen, der/dem Landesjugendbeauftragten gemäß LV-Satzung § 10 (1) sowie mit beratender Stimme der/dem hauptamtlichen Bildungsreferenten/in. Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse regelt die JbG-Jugendgeschäftsordnung. Geschäftsführende Aufgaben können an den/die Bildungsreferenten/in weitergeleitet werden. Die Landesjugendleitung übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie ist für die Einberufung, Durchführung und Leitung der Landesjugendversammlung der JbG verantwortlich. Die Versammlung findet einmal jährlich statt, die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung.
4. Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der Landesjugendversammlung. Beschlüsse der Landesjugendleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder auch im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Landesjugendleitung dem widerspricht. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Jugendsprecher/innen und der Landesjugendbeauftragte vertreten die Belange der JbG gemeinsam nach innen und außen. Näheres regelt die JbG-Jugendgeschäftsordnung. Die JbG hat eine eigene Kasse, die von dem/der Kassenverwalter/in geführt wird. Die Kassenführung und die Kassenabschlüsse sind einmal jährlich von den gewählten Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Der/ Die Kassenverwalter/in und die Rechnungsprüfer/innen sind ehrenamtlich tätig.

6. Vorbereitung und Organisation sowohl der Landesjugendversammlung als auch der Sitzung(en) der Landesjugendleitung führt die Landesjugendleitung zusammen mit der Landesgeschäftsstelle des LV durch.
7. Pro Bezirksverband kann ein/e Vertreter/in zur Landesjugendversammlung entsandt werden. Die Förderangelegenheiten für die Bezirksverbände werden von den Bezirksverbänden gemäß ihrer Jugendgeschäftsordnung umgesetzt.
8. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in Landesjugendversammlung der JbG vertretenen Mitglieder.

§ 5 Finanzen und organisatorische Hilfe

Finanzen und organisatorische Hilfe werden in der JbG-Jugendgeschäftsordnung geregelt. Der LV bietet der JbG Unterstützung durch die Geschäftsstelle des LV an.

§ 6 Fall der Auflösung

Bei Auflösung der JbG gehen das vorhandene Inventar und das gesamte Vermögen in den Besitz des LV über; sie sind wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlossen durch die Landesjugendversammlung der „Jugend der bayerischen Gartenbauvereine“ (JbG).

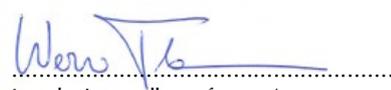
München, 15.09.2023

Ort, Datum

Landesjugendsprecher/in

Landesjugendsprecher/in

Landesjugendbeauftragte/r



Jugendordnung der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>

Die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege <Name> bilden die „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Kinder- und Jugendgruppen diese Jugendordnung für die örtliche Jugendarbeit übernehmen und ihr Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Jugendordnung organisieren.

1. Die Kinder- und Jugendgruppen der jeweiligen Obst- und Gartenbauvereine sollen jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennbar machen und Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur im Landkreis <Name> fördern. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen der einzelnen Ortsvereine sowie die Arbeitsgemeinschaft sind gemeinnützig tätig.

Ortsebene: Gruppenversammlung, Jugendleitung, finanzielle Mittel

3. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die den Ortsvereinen als Mitglieder angehören und sich der jeweiligen Kinder- und Jugendgruppe anschließen.
4. Organe der Kinder- und Jugendgruppe in den Ortsvereinen sind **Gruppenversammlung** und **Jugendleitung**.
5. Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe im Ortsverein zusammen. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Jugendleitung einberufen. Dies erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung mit Ausnahme des/der Jugendbeauftragten, der/die von der Mitgliederversammlung des Ortsvereines vorgeschlagen wird. Sie beschließt über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben (z. B. Jahresprogramm) der Kinder- und Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).
6. Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
7. Die Jugendleitung besteht aus dem/der Sprecher/in, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kasernenverwalter/in sowie einem/r von der Mitgliederversammlung des Ortsvereines vorgeschlagenen Jugendbeauftragten. Aufgaben der Jugendleitung sind Einberufung, Durchführung und Leitung der Gruppenversammlung, Organisation von Aktivitäten sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendgruppe. Jugendsprecher/in und Jugendbeauftragte/r vertreten die Gruppe gemeinsam nach innen und außen.
8. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Gegenüber dem Ortsverein besteht Rechenschaftspflicht für vom Verein bereitgestellte Mittel.
9. Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und der Finanzbestand in das Eigentum des Ortsvereines über; es ist dort wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Kreisebene: Kreisjugendversammlung, Kreisjugendleitung

- 10. Die Jugendsprecher/innen der Kinder- und Jugendgruppen sowie die Jugendbeauftragten treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Kreisjugendversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“. Die Versammlung hat die Funktion des regelmäßigen Informationsaustausches der Mitglieder untereinander, der Aus- und Fortbildung, der Absprache über gemeinsame Veranstaltungen und der Wahl von 2 Kreisjugendsprecher/inne/n für die Amtsdauer von 2 Jahren.
- 11. Die Kreisjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
- 12. Die beiden Kreisjugendsprecher/innen sowie ein/e Beauftragte/r des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege <Name> bilden die Kreisjugendleitung. Sie ist für die Einberufung, Durchführung und Leitung der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Die Kreisjugendleitung vertritt die Belange der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name> und dem Kreisjugendring <Name>.
- 13. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft sowie der Bestätigung durch den Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>.

Beschlossen durch die Kreisjugendversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“ und bestätigt durch den Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>.

.....
Ort, Datum

.....
Kreisjugendsprecher/in

.....
Kreisjugendsprecher/in

.....
1. Vorsitzende/r des Kreisverbandes

.....
Geschäftsführung des Kreisverbandes

Jugendordnung des Gartenbauvereins <Name>

Kinder- und Jugendgruppe des Gartenbauvereins

.....

1. Name der Kinder- und Jugendgruppe

Der Name der Kinder- und Jugendgruppe lautet:

.....

2. Zweck der Kinder- und Jugendgruppe

Zweck der Kinder- und Jugendgruppe ist es, (Nennung verschiedener Aufgaben u. Ziele, z. B.)

- Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur zu fördern;
- junge Menschen zu einem umweltbewussten Leben hinzuführen;
- jungen Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur nahe zu bringen;
- jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge anschaulich und begreifbar zu machen;
- Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit zu leisten;
- durch Jugendarbeit den jungen Menschen sowohl die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen als auch gemeinschaftliches, kameradschaftliches, soziales Verhalten zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit

Die Kinder- und Jugendgruppe ist gemeinnützig im Sinne der Vereinsatzung tätig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum ... Lebensjahr, die dem Verein angehören.

5. Organe der Kinder- und Jugendgruppe

Organe der Kinder- und Jugendgruppe sind Gruppenversammlung und Jugendleitung.

6. Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgemeinschaft zusammen und kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Gruppenversammlung wählt und entlastet die Jugendleitung und beschließt gemeinsam über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).

7. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenverwalter/in und einem/r von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Jugendbeauftragten.

Die Jugendleitung wird für 2 Jahre gewählt.

Aufgaben der Jugendleitung sind: Organisation von Aktivitäten, Vertretung nach innen und außen.

8. Jugendkasse

Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

9. Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Gruppenversammlung.

10. Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe

Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe gehen das vorhandene Inventar und der gesamte Kassenbestand in den Besitz des Vereins über; sie sind wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlossen durch die Gruppenversammlung:

.....

Datum, Ort